

Von Monat zu Monat : die persönliche Waffe des Wehrmanns : ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die persönliche Waffe des Wehrmanns — ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts

I.

Die in der Wehrform der schweizerischen Miliz verwirklichte Doppelstellung von Bürger und Soldat findet ihren sichtbarsten äusseren Ausdruck darin, dass der Schweizer Soldat nach bestandener militärischer Grundausbildung seine persönliche Ausrüstung, einschliesslich Waffen und Munition, mit sich nach Hause nimmt und sie bei sich für jeden militärischen Einsatz bereit hält. Diese Regelung, wie sie in dieser Vollständigkeit ausser der schweizerischen keine Armee der Welt kennt, geht auf die — noch gar nicht so weit zurückliegende — Zeit zurück, in welcher der Schweizer Soldat verpflichtet war, seine persönliche militärische Ausrüstung selbst zu beschaffen und sie zum jederzeitigen militärischen Gebrauch bereit zu halten. Militärische Rüstung, insbesondere persönliche Waffen, waren zu allen Zeiten Symbol der Wehrfähigkeit und damit der Freiheit (die Waffe gilt noch heute in den Landsgemeinden der beiden Kantone Appenzell als das äussere Zeichen des freien und damit stimmberechtigten Mannes!). Die militärische Rüstung im Hause jedes Schweizers bringt zum Ausdruck, dass der Schweizer Soldat seine Soldateneigenschaft nicht verliert, auch wenn er ins Zivilleben entlassen worden ist. Der Schweizer Wehrmann geht aus dem Militärdienst immer als Soldat nach Hause und auch als Bürger bleibt er stets gleichzeitig auch Soldat. Er ist nicht, wie irgendein ausländischer Reservesoldat, praktisch aus seiner Soldateneigenschaft ausgeschieden, sondern er lebt in dieser weiter und bleibt ausgerüstet und bewaffnet, um jederzeit dem Ruf der Armee zu folgen.

Die praktischen militärischen Vorzüge dieser auf alten Traditionen beruhenden schweizerischen Regelung sind offensichtlich:

- Einmal wird dadurch, dass jeder Soldat (oft mit Hilfe weiblicher Hilfsgeister!) für Aufbewahrung und Unterhalt seiner persönlichen militärischen Ausrüstung sorgt, dem Staat eine nicht unerhebliche finanzielle und administrative Last abgenommen. Dadurch wird bei der KMV ein Lagerraum von rund 100 000 m² frei; kostenmässig ergibt sich daraus eine Einsparung von jährlich rund 25 Millionen Franken.
- Zum zweiten liegt in der schon im Frieden erfolgten Aufteilung der persönlichen Ausrüstungen auf alle Wehrpflichtigen eine ausserordentliche Erleichterung und Beschleunigung des für die Miliz lebenswichtigen Mobilmachungsvorgangs. Der schweizerische Milizsoldat mobilisiert im Mobilmachungsfall gewissermassen zweimal: Eine erste, individuelle Mobilmachung des Mannes erfolgt vor seinem eigenen Kleiderschrank, die zweite ist eine kollektive, die in der Einteilungseinheit des Soldaten vor sich geht. In der ersten Mobilmachung verwandelt sich der Bürger in den bewaffneten Soldaten, der innert ausserordentlich kurzer Zeit kampffähig ist und sofort den individuellen Kampf aufnehmen könnte — schlechtestenfalls schon vor seinem Haus.

Mit der zweiten Mobilmachung wird dann die Armee als geführtes Kampfinstrument gebildet.

- Im weitem ermöglicht das nach Hause nehmen der individuellen militärischen Ausrüstung die Teilnahme an der ausserdienstlichen Tätigkeit. Insbesondere die Erfüllung der ausserordentlichen Schiesspflicht wäre ohne diese Regelung nicht möglich.
- Und schliesslich erlaubt es das nach Hause nehmen der militärischen Effekten, dass diese zur wirklich «persönlichen» Ausrüstung werden. Seine Uniform und seine Schuhe passen (in der Regel!) dem Einzelnen und die Besonderheiten «seiner» Waffe sind ihm bekannt. Seine ganze Ausrüstung gehört zu ihm und ist ihm vertraut. Darin liegt im Mobilmachungsfall eine wesentliche Erleichterung.

Die vom Bund bezahlte persönliche militärische Ausrüstung bleibt — auch wenn sie den Wehrmännern übergeben wurde — während der Dauer der Wehrpflicht im Eigentum des Bundes. Sie darf weder veräussert, noch verpfändet noch sonstwie weggegeben werden, sondern muss griffbereit in Gewahrsam des Wehrmannes bleiben und von diesem jederzeit in verwendungsbereitem Zustand gehalten werden. (In diesem Sommer haben sich Anhänger der separatistischen «Jeunesse Sud» im Jura den schlechten Witz erlaubt, ihre individuellen Waffen an den Bundespräsidenten nach Bern zu schicken. Als Vorwand zu dieser Handlung diente die Warnung des Bundespräsidenten, die gefährlichen privaten Waffenlager im Jura aufzulösen, worunter natürlich nicht die militärischen Ordonnanzwaffen der Wehrmänner, sondern die zu Terrorakten bestimmten privaten Waffen und Sprengstoffe verstanden waren. Die betreffenden jurassischen Wehrmänner werden sich wegen des verbotenen «im Stiche lassens» ihrer Waffen militärgerichtlich zu verantworten haben.)

Als Gegenleistung für die der Heimat geleisteten militärischen Dienste erhalten die Wehrmänner bei ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, soweit es sich nicht um leihweise abgegebenes Material handelt (insbesondere Helm und Munition), als Geschenk zu Eigentum. Bei nur teilweiser Wehrpflichterfüllung erfolgt eine stufenweise Herabsetzung der überlassenen Gegenstände. (Eine wenig schöne Begleiterscheinung dieser alten Regelung liegt leider darin, dass ein nicht geringer Teil der den Wehrmännern geschenkten militärischen Effekten von einem geschäftstüchtigen Privathandel aufgekauft und weiter verramscht werden.)

Zweifelloos liegt in der Mitgabe der persönlichen Ausrüstung nach Hause auch ein Zeichen des Vertrauens. Die Gefahr, dass die Vielzahl der militärischen Waffen in den privaten Haushalten die Kriminalität fördern könnten, ist erfahrungsgemäss sehr gering. Auch musste bisher mit dem Risiko des Missbrauchs der Waffen zu terroristischen Zwecken nicht stark gerechnet werden — wenn auch nicht übersehen werden darf, dass die grosse Zahl der in der Schweiz «verfügbaren» automatischen Waffen in jüngster Zeit dann und wann für den ausländischen Terrorismus eine Versuchung dargestellt hat. Dieser muss mit entsprechenden Sicherheitsmassnahmen begegnet werden.

In der persönlichen Aufbewahrung von Waffen, Munition und sonstigen militärischen Effekten liegt eine nicht geringe Verantwortung des Einzelnen. Dass man es hierzulande sehr ernst nimmt mit dieser Soldatenverantwortung, zeigt ein grundlegendes Urteil, welches das Bundesgericht am 21. Januar 1977 hierüber erlassen hat. Das Urteil hat für unsere Milizordnung wegweisende Bedeutung und kann alle angehen. Es lohnt sich deshalb, die Erwägungen unseres obersten Gerichtes etwas näher zu betrachten.

II.

Im Februar 1974 lud der Wehrmann G. einige junge Leute, die er flüchtig kennengelernt hatte, nach der Polizeistunde um 0200 Uhr morgens zur Fortsetzung eines in einem Wirtshaus begonnenen gemütlichen Abends in seine Wohnung ein. Dort führte er den Gästen seine Dienstpistole vor. Er lud sie mehrmals mit scharfen Patronen aus seiner Taschenmunition und fuchtelte mit der Waffe herum. Nachher versorgte er Waffe und Munition in Gegenwart der Anwesenden in einem unverschlossenen Schrank und ging schlafen, während seine Gäste in sehr gelockerter Stimmung in der Wohnung blieben. Beim Wegräumen der Pistole war im eingesetzten Waffenmagazin unbeachteterweise eine Patrone zurückgeblieben.

Nachdem der Halter der Waffe schlafen gegangen war, holte einer der Gäste, der 20 Jahre alte S., die Pistole wieder aus dem Schrank, spannte ihren Hammer, zielte auf Anwesende und drückte ab. Der 24 Jahre alte H. tat es ihm gleich. Waffenunkundig zog er dabei das Verschußstück zurück, wodurch, ohne dass er es wusste und wollte, mit der noch im Magazin befindlichen Patrone die Pistole geladen wurde. Als H. übermütig mit der Waffe auf S. zielte und dabei den Abzug betätigte, löste sich der Schuss. Dieser traf S. im Kopf und tötete ihn sogleich.

Ein kantonales Bezirksgericht verurteilte den unglücklichen Schützen H. wegen fahrlässiger Tötung zu acht Monaten Gefängnis, bedingt zu vollziehen unter Ansetzen einer Probezeit von drei Jahren. Die selbe Strafe wurde dem Halter der Waffe G. auferlegt. Dieser wurde ebenfalls der fahrlässigen Tötung, ferner der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material (Artikel 72 Ziffer 1 Absatz 1 sowie Artikel 73 des Militärstrafgesetzes, kurz «MStG») schuldig befunden. Dieses Urteil wurde vom Obergericht des betreffenden Kantons bestätigt. Schliesslich wurde eine dagegen eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde vom Kassationshof des Bundesgerichts abgelehnt. Das Bundesgericht bestätigte damit nicht nur das Urteil gegen den Schützen H., sondern auch dasjenige gegen den Waffenbesitzer G., der sich zwar im Zeitpunkt des Unglücks im Bett befunden hatte, sich jedoch nach der Ansicht des Gerichts mit seinem vorherigen Verhalten als verantwortlicher Waffeninhaber strafbar gemacht hat.

Dieses Urteil zeigt die konsequente, für die Betroffenen sehr strenge Auffassung des Bundesgerichts über die ausserdienstlichen Pflichten des Wehrmanns in Bezug auf seine Armeeewaffe. Dieses Urteil wird im wesentlichen mit folgenden Überlegungen begründet:

Vorerst umschreibt das Bundesgericht den Begriff der Fahrlässigkeit, deren sich der Beschwerdeführer G. mit seinem Verhalten schuldig gemacht hat.

Gemäss Artikel 18 Absatz 3 StGB handelt fahrlässig:

«Wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht darauf Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet hat, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.»

Die pflichtwidrige und damit strafbare Unvorsichtigkeit des G. umschreibt das Gericht wie folgt:

«Wer als ausgebildeter Wehrmann seine Dienstwaffe nicht vollständig entlädt, nachdem er sie mit scharfer Munition geladen hat, der beobachtet die nach seinen persönlichen Verhältnissen erforderliche Sorgfalt nicht. Es ist nicht bloss unter Militärangehörigen, sondern allgemein bekannt, dass nicht vollständig entladene Waffen häufig zu Unfällen, auch tödlichen, führen. Ziffer 2 lit. a des Munitionsbefehls des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. September 1960 schreibt deshalb vor, nach Schiessübungen seine Schusswaffen auf zurückgebliebene Munition zu untersuchen. Dieser Grundsatz gilt seinem Sinne nach uneingeschränkt auch dort, wo wie vorliegend zwar nicht geschossen, eine Waffe aber immerhin geladen worden ist. Die Untersuchung auf zurückgebliebene Munition hat sich anerkanntermassen auf die Waffe als ganzes, also auch auf das Magazin zu erstrecken. Dieser Pflicht hat der Beschwerdeführer G. nicht genügt. Wenn er ferner bei gelockerter Stimmung und, wie die Vorinstanz ausserdem feststellt, im Zuge einer allgemeinen Unordnung ihm nur flüchtig bekannten jungen Leuten seine Dienstpistole vorführte, so die Neugier einzelner von ihnen weckte, nachher die Waffe unter den Augen desjenigen, dem die Demonstration gegolten hatte, in einem unverschlossenen Schrank versorgte und sich zur Ruhe begab, während die anderen wach blieben, so beobachtete er auch die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt nicht. Angesichts der Anziehungskraft, die Waffen auf junge Leute im allgemeinen ausüben, des Umstandes ferner, dass die Neugier des S. und des H. für seine Pistole vom Beschwerdeführer noch besonders geweckt worden war, und der von der Vorinstanz hervorgehobenen Freiheit, mit der sich junge Leute im Kollegenkreis in der Regel bewegen, war bei der damals herrschenden gelockerten Stimmung und fehlenden Ordnung die Möglichkeit durchaus abzusehen, dass sich S. oder H. nach dem Einschlafen des Beschwerdeführers an der Waffe zu schaffen machen könnten. Dieser Gefahr wäre ein vorsichtiger und verantwortungsbewusster Mensch unter den damals herrschenden Verhältnissen dadurch begegnet, dass er Waffe und Munition gesondert voneinander so verwahrt hätte, dass sie nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres zugänglich gewesen wären. Den Beschwerdeführer G., der die Folgen seines Verhaltens nicht bedachte, trifft somit in der Tat der Vorwurf pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, insbesondere weil er die Waffe nicht vollständig entladen hat.»

Zur Frage, wie weit das vorherige Verhalten des G. am Unglücksabend für den Tod des S. kausal gewesen ist, führt das Bundesgericht aus:

«Adäquate Kausalität ist gegeben, wenn die vom Täter gesetzte Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder zu begünstigen (BGE 100 IV 283 E 3 d, 98 IV 173 E 3, 95 IV 143 E 2 b). Sie braucht nicht die alleinige oder unmittelbare Ursache des eingetretenen Erfolges zu sein (BGE 84 IV 64). Nicht von Belang ist, ob vorauszusehen war, dass sich die Ereignisse bis in alle Einzelheiten so abwickeln würden, wie sie sich abgespielt haben; es genügt, wenn der effektive Kausalverlauf innerhalb des normalen Geschehens liegt (BGE 84 IV 64). Die Rechtserheblichkeit der Ursachenfolge entfällt, wo andere eine Mitursache gesetzt haben, nur dann, wenn sie einem derart unsinnigen Verhalten zuzuschreiben wäre, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit schlechterdings nicht hätte gerechnet werden müssen (BGE 100 IV 283 E 3 d, 94 IV 27, 92 IV 88).

Das mangelhafte Entladen einer Pistole ist nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet, die Verletzung oder Tötung von Menschen herbeizuführen oder zu begünstigen, wenn sich ein Unkundiger in Gegenwart anderer Personen an der Waffe zu schaffen macht. Diese Möglichkeit lag unter den besondern Umständen des vorliegenden Falles keineswegs ausserhalb des Bereichs normalen Geschehens, so dass damit schlechterdings nicht zu rechnen gewesen wäre. Durch die unnötige Vorführung seiner Dienstwaffe weckte

der Beschwerdeführer G. nach der für den Kassationshof verbindlichen tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz die Neugier des S. und des H. Indem er mit der Pistole in der Hand vor einem der Anwesenden herumfuchtete, entstand bei der Vorführung zudem der Eindruck, das könne ohne Risiko geschehen. Es widersprach daher keineswegs jeder Erwartung, dass S. oder H. angesichts der aufgelockerten Stimmung und allgemeinen Unordnung nach dem Schlafengehen des Beschwerdeführers die in Gegenwart des S. bloss im unverschlossenen Korridorschrank abgelegte Pistole herausnehmen könnten, in ihrer durch ihr späteres Verhalten offenkundig gewordenen irrigen Überzeugung, es befinde sich keine Munition im Magazin und es könne in ähnlicher Weise wie zuvor durch den Beschwerdeführer gefahrlos mit der Waffe umgegangen werden, an dieser manipulieren und sie dabei auch auf Personen richten könnten. Weil beide waffenunkundig waren, lag auch durchaus im Bereich normalen Geschehens, dass S. oder H. in Unkenntnis ihrer Folgen eine Ladebewegung ausführen, sich ein Schuss lösen und eine der anwesenden Personen tödlich verletzen könnte. Letzteres hätte selbst dann eintreten können, wenn H. die Waffe nicht auf S. gerichtet hätte. Das Verhalten des S. und des H. erscheint demnach nicht als derart unsinnig, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge damit schlechterdings nicht hätte gerechnet werden müssen. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des Beschwerdeführers ist daher eine für den Tod des S. adäquat kausale Ursache.»

Im weitem äussert sich das Bundesgericht über die Einrede des G.,

«er habe keine strafrechtlich relevante Unterlassung begangen, weil er weder eine Garantenstellung noch eine Garantenpflicht gehabt habe.»

«Der Beschwerdeführer hatte durch das unsorgfältige Entladen seiner Dienstwaffe und deren Ablegen im unverschlossenen Korridorschrank aus den im einzelnen dargelegten Gründen eine Gefahr geschaffen und war deshalb gehalten, dafür zu sorgen, dass diese Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führe. Nach herrschender Lehre ist seine Garantenstellung daher anzunehmen.»

Die Frage, ob der Beschwerdeführer G. die ihm von der Armee übergebene Taschenmunition verbotenerweise geöffnet habe, wurde vom Bundesgericht bejaht, weil G. erwiesenermassen mehrmals nacheinander seine Dienstpistole mit Patronen der persönlichen Taschenmunition geladen und entladen hat. Daran knüpft das Gericht die Feststellung:

«Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die persönliche Taschenmunition vom 19. August 1971 darf der Wehrmann die Taschenmunition nur in den gemäss Verpackungsaufdruck vorgesehenen Fällen öffnen, d. h. einzig im Kriegsfall, bei einem allfälligen Überfall vor Erreichen des Korps-sammelplatzes, wenn keine andere Munition mehr zur Verfügung steht oder auf besonderen Befehl eines Vorgesetzten. Diese allgemeine Dienstvorschrift hat der Beschwerdeführer nicht befolgt, als er die Originalpackung öffnete, um mit einzelnen Patronen der darin befindlichen Taschenmunition zu Demonstrationszwecken seine Dienstpistole laden zu können. Das Öffnen der Verpackung erfolgte nicht fahrlässig, beispielsweise aus Unachtsamkeit oder Unvorsichtigkeit, sondern bewusst und gewollt, um mit einzelnen der dadurch freigelegten Patronen die Waffe für die durchzuführende Demonstration laden zu können. Der Beschwerdeführer handelte daher vorsätzlich und erfüllte dadurch den Tatbestand des Artikel 72 Ziffer 1 Absatz 1 MStG objektiv und subjektiv. Die Kenntnis der durch das Verhalten verletzten Dienstvorschrift ist für die Annahme des Vorsatzes nicht erforderlich . . . »

«Unter missbräuchlicher Verwendung von Sachen im Sinne von Artikel 73 Ziffer 1 MStG ist nicht nur der unberechtigte Gebrauch zu verstehen, sondern auch der nicht

bestimmungsgemässe Gebrauch, d. h. ganz allgemein jede Verwendung, die nicht zu einem dem Gebraucher aus irgend einem militärischen Grunde vorgeschriebenen Zweck erfolgt. Die missbräuchliche Verwendung setzt sodann nicht die Bewirkung eines Schadens voraus (vgl. MKGE 3, Nr. 112). Die Verwendung einzelner Patronen der persönlichen Taschenmunition zum Laden, um seine Dienstwaffe in Gesellschaft vorführen zu können, ist weder bestimmungsgemäss noch berechtigt und daher offensichtlich missbräuchlich. Ob die Patronen bloss zum Manipulieren oder zum Verschiessen Verwendung finden, ist belanglos, weil zur Tatbestandsvollendung von Artikel 73 Ziffer 1 MStG kein Vermögensschaden erforderlich ist. Dass der Beschwerdeführer bewusst und gewollt und damit vorsätzlich handelte, steht ausser Frage. Auch der Tatbestand des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material ist gegeben.»

Schliesslich äussert sich das Bundesgericht noch über das Mass der gegenüber dem G. ausgesprochenen Strafe, das von diesem als unverhältnismässig hart bezeichnet wurde:

«Das Verschulden des Beschwerdeführers ist schwer. Er missachtete, um unnötigerweise seine Dienstpistole vorführen zu können, allgemeine Dienstvorschriften, verwendete ihm dienstlich anvertraute Sachen missbräuchlich und versties sodann krass gegen elementarste, ihm als ausgebildetem Wehrmann selbstverständliche, ebenfalls in allgemeinen Dienstvorschriften niedergelegte Sorgfaltsregeln, als er seine Dienstwaffe nicht vollständig entlud, sie zusammen mit der übrigen Taschenmunition in Gegenwart des S. im unverschlossenen Korridorschrank versorgte und sich schlafen legte. Diese Verhaltensweise ist Ausdruck allgemeiner Leichtfertigkeit und Unbekümmertheit des Beschwerdeführers.»

Dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 1977 kommt massgebende Bedeutung zu. Neben einer ganzen Reihe von grundsätzlichen Erkenntnissen vertritt es eine sehr strenge Grundauffassung, in welcher die ganze Tragweite der Verantwortung des nach Hausenehmens von Kriegswaffen zum Ausdruck kommt. Das Urteil ist eine ernste Mahnung — für uns alle.

Kurz

Schwyzerdütsch !

Mit der Mundart wird dem Kinde eine geistige Heimat geschenkt, die es, auch wenn ihm die sichtbare entschwindet, mit fortnehmen kann über Länder und Meere, eine geistige Heimat, durch die es sich verbunden fühlt nicht nur mit den Daheimgebliebenen, sondern mit den verstorbenen Geschlechtern, bis zu jenen zurück, die diesen Schweizerboden gereutet und angebaut, diese Eidgenossenschaft gegründet und verteidigt und dieses Schweizerdeutsch sich erbaut haben als ein Haus, darin gut zu wohnen ist.

Otto von Greyerz, 1863 — 1940